

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Stadt Freiburg im Breisgau
- Dezernat V –
Herrn Bürgermeister Prof.Dr. Haag
Postfach
79095 Freiburg

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht
CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

20. Januar 2017 (MB-16-02 / UC)

Bitte angeben
5096 / 14

**Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung des Bebauungsplans „Stadtbahn Messe“,
Plan-Nr. 5-96a
Gutachten GfL zu den externen Risiken und Pressemitteilung der Stadt vom 28.11.2016**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir haben mit Schriftsatz vom 29.09.2016 auf der Grundlage des Gutachtens der GfL vom 14.03.2016 mit dem Titel „Prüfung auf Vereinbarkeit geplanter Stadtbahn Bedarfshaltestelle für das SC-Stadion mit dem Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Freiburg – Berechnung des Externen Risikos“ Einwendungen zum Bebauungsplan-Entwurf erhoben. In diesem Gutachten wird empfohlen, im Zeitraum der Abreise der Stadionbesucher, das heißt jeweils eine Stunde nach Spielende, den Flugbetrieb in Betriebsrichtung 34 sowie Landungen in Betriebsrichtung 16 zu untersagen. In unserer Stellungnahme vom 29.09.2016 haben wir diese Vorgabe hinterfragt. Das Regierungspräsidium hat sich in der Trägerbeteiligung mit Schreiben vom 20.10.2016 ebenfalls kritisch geäußert.

Ich entnehme nun der Pressemitteilung vom 28.11.2016, dass der Stadtverwaltung „seit wenigen Tagen“ eine „zusammenfassende Bewertung der GfL“ vorliege. Danach soll der

Gutachter nicht nur eine Sperrung des Flugbetriebs für 1 ½ Stunden nach Spielende empfehlen, sondern auch für einen Zeitraum von ca. 1 ½ bis 2 ½ Stunden vor dem Spiel und während des Spiels. Das ist nun etwas völlig anderes als im Gutachten vom 14.03.2016 steht.

Diese Empfehlung des Gutachters liegt uns nicht vor, auch nicht ein entsprechendes Gutachten, das möglicherweise an die Stelle desjenigen vom 14.03.2016 treten soll. Ich bitte um Mitteilung, ob es ein solches Gutachten gibt, oder wie der Gutachter ansonsten seine – andere oder neue? – „zusammenfassende Bewertung“ mitgeteilt hat. Wir bitten um Übermittlung des Schriftstücks.

Ich stelle diesen Antrag ebenfalls nach Landesinformationsfreiheitsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht